



B52

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundесwirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 6505-0

Bezirksgericht Wels  
Abteilung 3

Maria Theresien-Straße 12  
4600 Wels

3 C 488/81

RGp 1354/84/Kö/BTV  
DW 4296

5. März 1985

Provisionssätze für Vermittlungen  
im Landmaschinenhandel; Feststellung  
eines Handelsbrauches; Anfrage des  
Bezirksgerichtes Wels

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, gemäß §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Feststellungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 HGB folgendes Ergebnis brachte:

Es wurden einer größeren Anzahl von Betrieben aus dem Kreise des Landmaschinenhandels die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weiterer Rückfragen und Erkundigung) und der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung schriftlich vorgelegt:

1. Verkaufen Sie im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes Landmaschinen ?
2. Vermitteln Sie im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes den Verkauf von Landmaschinen ?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach bei Vermittlung von Landmaschinenkäufen dem Vermittler eine Provision zu bezahlen ist, ohne daß eine Vereinbarung hierüber besteht ?



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 2 -

4. Bei Bejahung von Frage 3.:  
Genügt für das Entstehen eines Provisionsanspruches die bloße Namhaftmachung eines Kaufinteressenten ("Nennprovision") oder bedarf es eines weitergehenden Tätigwerdens des Vermittlers ?
5. Bei Bejahung von Frage 3.:  
Besteht ein Unterschied in der Provisionshöhe je nach Tätigwerden eines Händlers oder Vermittlers ?
6. Bei Bejahung von Frage 3.:  
Wie hoch ist der Prozentsatz (berechnet vom Verkaufserlös) für die Provision
  - a) bei einem Händler,
  - b) bei einem Vermittler ?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 48 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen die Frage 1. oder 2. bzw beide dieser Fragen bejaht wurden. Aus Wien kommen 3 dieser Äußerungen, der Rest kommt aus den übrigen Bundesländern. Die Zahl von 48 Äußerungen ist sehr gering, womit das Ergebnis nur bedingt repräsentativ für die im Landmaschinenhandel herrschenden Usancen bzw Gewohnheiten ist.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde von allen 48 Befragten bejaht.

Die Frage 2. bejahten 43 Befragte, 5 verneinten sie.

Die entscheidende Frage 3. wurde von 19 Befragten bejaht und von 29 verneint. Aufgrund dieses Ergebnisses meint die Bundeskammer, daß ein Handelsbrauch im Sinne von § 346 HGB, wonach bei Vermittlung von Landmaschinenkäufen dem



---

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

---

**Bundесwirtschaftskammer**

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 3 -

Vermittler eine Provision zu bezahlen ist, ohne daß eine Vereinbarung hierüber besteht, nicht festgestellt werden kann.

Wie fernmündlich mit dem do Gericht vereinbart und im Schreiben der Bundeskammer vom 23. Oktober 1984 an das do Gericht festgehalten, sei im folgenden auf das Umfrageergebnis aus dem Bereich des Burgenlandes gesondert hingewiesen:

Aus dem Burgenland sind 6 verwertbare Äußerungen bei uns eingelangt. Die Frage 1. wurde von allen Befragten bejaht, die Frage 2. von 5. Die Frage 3. haben 5 Befragte aus dem Burgenland bejaht. Selbst bei Berücksichtigung der Tatsache, daß die Zahl der im Landmaschinenhandel tätigen Gewerbetreibenden im Burgenland verhältnismäßig klein ist, erscheint die Zahl von 5 bejahenden Antworten doch zu gering, um diesem Ergebnis repräsentativen Charakter zubilligen zu können und von einer vom übrigen Bundesgebiet abweichenden Verkehrsübung sprechen zu können.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf die Antworten aus dem Burgenland zu den Fragen 4. bis 6. hingewiesen:

Von jenen 5 Befragten, die die Frage 3. bejahten, bejahten 3 die Frage 4., 2 Befragte verneinten diese Frage. Alle 5 Betriebe bejahten die Frage 5.

Zur Frage 6. ergibt sich folgendes Bild:

Als Prozentsatz für die Provision eines Händlers (6 a) gab ein Befragter eine Spanne von 1 bis 15 % an, ein Betrieb bezifferte die Provisionshöhe mit 20 bis 25 %, einer mit "10 % netto" und ein Betrieb schließlich mit 20 %. Der fünfte Betrieb machte keine Angaben zur Frage 6.

Als Prozentsatz für die Provision eines Vermittlers gab ein Betrieb eine Spanne von 1 bis 10 % an, einer 1 bis 2 %, ein Befragter bezifferte sie mit 10 % und ein

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundесwirtschaftskammer**

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 4 -

Befragter antwortete auf diese Frage mit "pauschal", was wohl so verstanden werden kann, daß die Provision einen bestimmten Betrag ausmache, der nicht vom Verkaufserlös abhängt.

Grundsätzlich kann aus diesen divergierenden Angaben mit einiger Sicherheit wohl nur der Schluß gezogen werden, daß die Provision des Händlers höher sein dürfte, als die des Vermittlers.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

